

Der Fakultätsrat legt fest, dass in Promotionsverfahren und Habilitationsverfahren mindestens einen/eine externe/n Gutachter/in zu bestellen ist, welche/r seine/ihre Promotion und/oder seine/ihre Habilitation/Juniorprofessur nicht innerhalb der letzten fünf Jahre an der FIN erworben hat.

(festgelegt auf der Fakultätsratssitzung am 03. September 2008)